

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1920

7 (2.3.1920)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 2. März

1920

Inhalt.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:

Zulassung von Lehrern und Lehrerinnen an Volksschulen zum Hochschulstudium betreffend.

Abchlagszahlung auf die Neuregelung der Teuerungszulagen betreffend.

Die Erhöhung der Ganggebühren betreffend.

Dienstreisefosten betreffend.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

Zulassung von Lehrern und Lehrerinnen an Volksschulen zum Hochschulstudium betreffend.

An die Senate der badischen Hochschulen.

Die Reichsverfassung hat in § 143 Absatz 2 die einheitliche Regelung der Lehrerbildung für das Reich nach den für die höhere Bildung allgemein geltenden Grundsätzen vorgesehen. Die Vorarbeiten für den Vollzug dieser Bestimmung sind eingeleitet. Einstweilen gilt es, nachdem Preußen durch die Anordnungen seines Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 19. September 1919 und vom 30. Januar 1920 über einen Teil der vor der endgültigen Regelung sich aufwerfenden Fragen Bestimmungen erlassen hat, auch für Baden eine vorläufige Regelung zu treffen.

Die preussische Regelung unterscheidet die Zulassung von Lehrern und Lehrerinnen:

1. zu pädagogischen Studien,
2. zur Doktorprüfung und zur staatlichen Prüfung für das höhere Lehramt,
3. zu allen durch eine Reifeprüfung eröffneten Studien und Staatsprüfungen.

Für 1 bis 3 ist zweijährige Tätigkeit im Schuldienste vorausgesetzt, zu 2 und 3 die Ablegung einer für die Fälle 2 und 3 verschieden gestalteten Ergänzungsprüfung, die, soweit die Zulassung an einer Universität erfolgt, spätestens im vierten Halbjahre des Studiums

abzulegen ist, während sie bei Zulassung an einer technischen Hochschule „im Hinblick auf die besonderen Studienverhältnisse“ vor dem Beginn des Studiums abgelegt werden muß.

Für Baden kommt die Zulassung von Lehrern und Lehrerinnen lediglich zu pädagogischen Hochschulstudien (Ziffer 1 der preussischen Ordnung) nicht in Betracht. Nicht angebracht erscheint uns ferner, die Ergänzungsprüfung verschieden zu gestalten, je nachdem der Studierende die Zulassung zur Prüfung für das höhere Lehramt oder zu einer anderen Staatsprüfung anstrebt; es scheint uns vielmehr geboten, an dem Grundsätze gleichwertiger Vorbildung für alle akademischen Berufe festzuhalten. Nicht angebracht erscheint uns ferner die Schaffung eines Unterschieds in der Zulassung zur Universität einerseits und zur technischen Hochschule andererseits. Wie bei der Zulassung zur technischen Hochschule die Ablegung der Ergänzungsprüfung vor dem Beginn des Studiums als Bedürfnis anzuerkennen ist, ist dies auch für die Zulassung zur Universität geboten, einmal mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Hochschulunterrichts, der für seinen Aufbau ein bestimmtes Fundament voraussetzen muß, sodann aber auch vom Standpunkte der Interessen des Studierenden selbst, dessen Studium schwer beeinträchtigt wird, wenn es der nötigen Grundlagen entbehrt. Das gilt für die Regel, unbeschadet von Ausnahmen in besonders gelagerten Fällen, in denen die Nachholung der Ergänzungsprüfung gestattet werden kann; aber auch in diesen Ausnahmefällen kann die Verschiebung der Ergänzungsprüfung in dem in Preußen vorgesehenen Maße (bis zum Schlusse des vierten Studienhalbjahres) nicht als angängig betrachtet werden.

Wird für die Regel die Ablegung der Ergänzungsprüfung vor dem Beginn des Studiums verlangt, so kann andererseits die der Zulassung vorangehende praktische Tätigkeit im Schuldienste von 2 Jahren auf 1 Jahr abgekürzt werden. Ein völliger Verzicht auf diese Tätigkeit erscheint nicht möglich; die Tätigkeit im Schuldienste gleicht Bildungswerte aus, die auf dem regelmäßigen Wege zur Reife erworben werden, und bietet die Zeit zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfung.

Ausgehend von diesen Erwägungen bestimmen wir daher:

Lehrer und Lehrerinnen, die mindestens 1 Jahr im Schuldienste gestanden haben, werden auf ihren Antrag zu einer als Reifeprüfung geltenden Ergänzungsprüfung zugelassen. Die Prüfung wird an einer vom Ministerium zu bestimmenden höheren Lehranstalt abgenommen und erstreckt sich unter Zugrundelegung der Anforderungen der regelmäßigen Reifeprüfung:

für das Gymnasium auf Latein und Griechisch,

für das Realgymnasium auf Latein, diejenige Fremdsprache, in der der Bewerber bei der Seminarentlassung nicht geprüft ist, und Mathematik,

für die Oberrealschule auf eine neuere Fremdsprache (wie für das Realgymnasium), Mathematik und Naturwissenschaften.

Vor Ablegung der Ergänzungsprüfung können Lehrer und Lehrerinnen, die mindestens ein Jahr im Schuldienste gestanden haben, zum Studium an der Universität und der technischen Hochschule nur mit besonderer Genehmigung des Ministeriums zugelassen werden. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn neben hervorragender Tüchtigkeit des Bewerbers be-

sondere Gründe sie rechtfertigen. Die Ergänzungsprüfung muß in diesen Fällen spätestens am Schlusse des ersten Studienjahres abgelegt werden.

Karlsruhe, den 14. Februar 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Hummel.

Krautinger.

Abschlagszahlung auf die Neuregelung der Teuerungszulagen betreffend.

Der Landtag hat im 8. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für 1918/19 Mittel für die Neuregelung der Teuerungszulagen und Löhne bewilligt. Um die Empfangsberechtigten möglichst bald in den Besitz des auf die rückliegende Zeit entfallenden Mehrbetrages gelangen zu lassen, soll auf Veranlassung des Ministeriums der Finanzen eine zweite Abschlagszahlung gewährt werden, und zwar im allgemeinen nach den gleichen Grundsätzen und in demselben Betrag, wie sie im Monat Januar bewilligt worden ist (also 250, 200 und 150 M).

Diese zweite Abschlagszahlung sollen erhalten:

- a. die etatmäßigen und nichtetatmäßigen Beamten und Lehrer und die vollbeschäftigten vertragsmäßigen Bediensteten mit Einschluß der wiederverwendeten vollbeschäftigten Ruhegehaltsempfänger,
- b. die Arbeiter, welche die letzte Abschlagszahlung erhalten haben und für welche die neuen Löhne noch nicht festgesetzt sind. Gleiches gilt in denjenigen Fällen, in denen sich die Nachzahlung einer inzwischen vereinbarten Lohnerhöhung voraussichtlich erheblich verzögern würde. Den Arbeitern, bei welchen die (vereinbarte oder voraussichtliche) Lohnerhöhung den Betrag der Abschlagszahlung nicht erreicht, soll ein entsprechender Teilbetrag der obigen Sätze gegeben werden.

Auch die Ruhe- und Versorgungsgehaltsempfänger, soweit sie nicht im staatlichen Dienst verwendet sind und als voll beschäftigt gelten, sollen eine Abschlagszahlung erhalten; bei der für sie beschlossenen Sonderregelung ihrer Teuerungszulagen werden etwaige Überzahlungen ausgeglichen werden.

Den Aushelfern kann vorerst die jetzige Abschlagszahlung nicht gewährt werden, weil zunächst ihre Vergütungserhöhung, die bevorsteht, geregelt werden muß.

Ausgeschlossen sind außerdem wieder die in der Schweiz wohnenden badischen Beamten und Arbeiter, vorbehaltlich späterer Regelung ihrer Bezüge.

Wegen der Anweisung und Zahlung der Abschlagszahlung verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 31. Januar 1920, letzter und zweitletzter Satz, in Nr. 4 des Amtsblattes.

Wegen der endgültigen Regelung der Teuerungszulagen folgt alsbald weitere Verfügung.

Karlsruhe, den 28. Februar 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Eisele.

Die Erhöhung der Ganggebühren betreffend.

Das Staatsministerium hat unterm 6. Februar 1920 Nr. 432 beschlossen, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1920 für die Dauer der durch den Krieg und seine Folgen verursachten Teuerung die Ganggebühren nach § 12 der landesherrlichen Verordnung vom 29. Dezember 1916, Dienstreise- und Umzugskosten betreffend, von 15 \mathcal{M} auf 25 \mathcal{M} für jedes zurückgelegte Kilometer und der Höchstsatz für einen Kalendertag von 3 \mathcal{M} auf 5 \mathcal{M} erhöht wird.

Karlsruhe, den 16. Februar 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Schleicher.

Dienstreisekosten betreffend.

Das Staatsministerium hat beschlossen, daß für die Dauer der durch den Krieg und seine Folgen verursachten Teuerung der in § 13 der landesherrlichen Verordnung vom 29. Dezember 1916, Dienstreise- und Umzugskosten betreffend, vorgesehene Pauschbetrag zur Bestreitung der Kosten der Ausbesserung und der Unterhaltung sowie für Abnutzung eines zu dienstlichen Zwecken benützten eigenen Fahrrades von höchstens 50 \mathcal{M} im Jahr mit Wirkung vom 1. Januar 1920 um höchstens 100 v. \mathcal{H} . erhöht wird.

Wegen Erhöhung der bisherigen Pauschbeträge haben die beteiligten Dienststellen beim Ministerium Antrag zu stellen.

Karlsruhe, den 18. Februar 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Der Ministerialdirektor:

Schmidt.

Birkenberger.